

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen

(Vom

(Erlassen von der Landsgemeinde am

I.

GS VIII D/5/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen vom 4. Mai 2008 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen (EG FamZG)

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)¹⁾.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen nach dem FamZG.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anspruchsberechtigung für Kinder sowie der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber sowie für Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende richten sich nach dem FamZG.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Höhe der kantonalen Familienzulagen entspricht den Mindestzulagen nach dem FamZG.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Andere Familienausgleichskassen sind Familienausgleichskassen nach dem FamZG.

¹⁾ SR 836.2

² Die Familienausgleichskasse Glarus kann Verbandsausgleichskassen im Sinne der Artikel 53 ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)²⁾, denen im Kanton Glarus domizilierte Arbeitgeber angeschlossen sind, die Ausrichtung der Familienzulagen und die Erhebung der Beiträge übertragen.

Art. 10 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Bestimmungen des AHVG über den Kassenwechsel sind anwendbar.

Art. 13 Abs. 3 (geändert)

³ Die Bestimmungen des AHVG über die Kassenrevisionen und über die Arbeitgeberkontrollen sind anwendbar.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Beiträge sowie die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen, zur Deckung der daraus entstehenden Verwaltungskosten, zur Äufnung von Schwankungsreserven und für allfällige Zahlungen in den Lastenausgleich verwendet werden.

Art. 15a (neu)

Lastenausgleich

¹ Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen beteiligen sich am Lastenausgleich. Darin einbezogen werden die beitragspflichtige jährliche Einkommenssumme und die jährlich geleisteten Familienzulagen an Erwerbstätige.

² Massgebend für den Ausgleich ist das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Risikosatz aller Familienausgleichskassen und dem Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse.

³ Der durchschnittliche Risikosatz ergibt sich aus dem prozentualen Verhältnis zwischen den Familienzulagen, die pro Jahr von den Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausbezahlt wurden, und den beitragspflichtigen jährlichen Einkommenssummen der Mitglieder. Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung auf Kassenebene.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Rechtspflege und die Strafbestimmungen richten sich nach dem Fam-ZG.

²⁾ SR 831.10

Art. 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit dieses Gesetz und die Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)³⁾ und des AHVG als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung.

Art. 21

Aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

³⁾ SR 830.1